

Ausbildungsbeirat Schutz und Instandsetzung im Betonbau beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V.

Träger des Beirats sind:

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V., Deutsche Bauchemie e.V.,
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz,
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V., Gemeinschaft für Überwachung im Bauwesen E. V.,
Bundesgütegemeinschaft Betoninstandsetzung e. V.

Beratend wirken mit:

Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bundesanstalt für Straßenwesen,
Deutsches Institut für Bautechnik, Arbeitskreis der anerkannten PÜZ-Stellen,
Ausbildungszentren der Bauindustrie oder des Baugewerbes

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Befähigungsnachweis zum Schützen,
Instandsetzen, Verbinden und Verstärken
von Betonbauteilen (SIVV-Schein)

Stand: November 2013

§ 1

Zweck der Ausbildung

Durch die Ausbildung mit anschließender erfolgreicher Prüfung wird der Nachweis erbracht, dass der/die Lehrgangsteilnehmer/-in mit einschlägiger Berufserfahrung über ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Verarbeitung von Produkten und Systemen zum Schützen und Instandsetzen von Betonbauteilen verfügt. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten sind eine Voraussetzung für die Instandsetzung von Betonbauteilen insbesondere mit kunststoff- und zementgebundenen Rissfüllstoffen, Mörtelersatzsystemen und Oberflächenschutzsystemen sowie für die Ausführung von Klebefugen von Bauteilen in Segmentbauart und von Verstärkungsmaßnahmen mittels Stahllaschen und CFK-Lamellen.

§ 2

Durchführung der Ausbildung

(1) Die Kenntnisse und Fertigkeiten werden in einem Lehrgang an einem hierfür vom Ausbildungsbeirat Schutz und Instandsetzung im Betonbau beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V. (im Folgenden Beirat genannt) anerkannten Ausbildungszentrum der Bauindustrie oder des Baugewerbes (im Folgenden Ausbildungszentren genannt) vermittelt und geprüft.

(2) Um eine Einheitlichkeit zwischen den zugelassenen Ausbildungszentren zu wahren, wird der Lehrgang als Blockkurs, lediglich durch Samstage, Sonn- und Feiertage unterbrochen, kontinuierlich durchgeführt. In besonderen Fällen hierzu kann die SIVV-Ausbildung berufsbegleitend (an Freitagen und Sonnabenden) durchgeführt werden.

(3) Die Ausbildung folgt dem vom Beirat erarbeiteten Handbuch „Schützen, Instandsetzen, Verbinden und Verstärken von Betonbauteilen“ (SIVV-Handbuch).

(4) Die Vermittlung der Inhalte erfolgt durch vom Beirat anerkannte Dozenten.

(5) Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung ist die stetige Anwesenheit am gesamten Lehrgang. Ausnahmen hiervon können nur durch den Prüfungsausschuss erfolgen.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern oder Beauftragten des Beirats und drei Referenten. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Beirat bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied oder Beauftragter des Beirats und zwei Referenten anwesend sind.

(5) Prüfungsausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Mitglieder eines Prüfungsausschusses, die mit dem/der Prüfungsbewerber/-in verwandt oder verschwägert, sein/ihr Arbeitgeber oder sein/ihr Vorgesetzter sind, haben sich bei der Entscheidung über dessen/deren Zulassung zur Prüfung und bei der Beurteilung der Stimme zu enthalten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung und Prüfung

(1) Zur Ausbildung und Prüfung werden Personen zugelassen, die Erfahrungen in der Erhaltung von Betonbauteilen besitzen und mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Facharbeiter mit Ausbildungsabschluss zum Beton- und Stahlbetonbauer, Hochbaufacharbeiter oder Maurer und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung in der Betoninstandsetzung.
- b) Baustoffprüfer mit Ausbildungsabschluss der Fachrichtung Mörtel und Beton und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung in der Betoninstandsetzung.
- c) Geprüfter Polier und Werkpolier im Hochbau oder Tiefbau, Meister auf dem Gebiet des Beton- und Stahlbetonbaus oder im Maurerhandwerk und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung in der Betoninstandsetzung.
- d) Die Abschlussprüfung Bautechniker und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung in der Betoninstandsetzung.

(2) Personen, welche die Voraussetzungen der Abschnitte (1) a) bis d) nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie aus ihrer bisherigen mindestens dreijährigen Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse in Baustoffkunde, insbesondere in Betontechnologie, und Tätigkeiten in der Betoninstandsetzung nachweisen können. Die Kenntnisse sind durch eine Eingangsprüfung zu belegen.

(3) Personen nach den Abschnitten (1) a) bis c) und (2) sollen vor Beginn des Lehrgangs einen zweitägigen Vorbereitungslehrgang auf dem Gebiet der Betontechnologie absolvieren und müssen ihre Kenntnisse durch eine Eingangsprüfung belegen.

(4) Zugelassen werden auch Personen, welche die Abschlussprüfung auf dem Gebiet des Bauwesens an einer staatlich anerkannten Ingenieurschule, Berufsakademie (BA), Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität bestanden haben sowie eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit nachweisen können.

§ 5

Anmeldung zur Ausbildung und Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Ausbildung und Prüfung hat schriftlich im jeweiligen Ausbildungszentrum zu erfolgen. Anmeldestelle und -frist werden vom Ausbildungszentrum im Zusammenwirken mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(2) Der Anmeldung sind die unter § 4 verlangten Nachweise, wie z. B. Zeugnisse und Bescheinigungen des Arbeitgebers, beizufügen.

§ 6

Zulassung zur Ausbildung und Prüfung

(1) Zugelassen werden Personen, die die unter § 4 genannten Nachweise erbracht haben.

(2) Die Entscheidung über die Teilnahme am Lehrgang trifft der SIVV-Ausbildungsverantwortliche des Ausbildungszentrums. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Bei Nichtzulassung erhält der Prüfungsbewerber rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn eine schriftliche Nachricht.

(5) Die Zulassung zur Prüfung wird vor Ausbildungsbeginn festgestellt. Während der Ausbildung ist eine stete Anwesenheit erforderlich.

§ 7 Gebühren

(1) Für die Ausbildung und Prüfung werden Gebühren erhoben.

(2) Es gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ausbildungszentren.

§ 8 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Die Prüfung findet am letzten Ausbildungstag statt.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsteilnehmer, die bei der schriftlichen Prüfung gute Kenntnisse nachgewiesen haben, können von der mündlichen Prüfung befreit werden. Die Prüfungsgebiete entsprechen dem Stoffplan.

(4) Beim schriftlichen Teil der Prüfung sind 40 Fragen anhand eines Fragebogens schriftlich zu beantworten. Der schriftliche Teil der Prüfung dauert bis zu 3 Stunden. Die Prüfung findet unter Aufsicht mindestens eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses statt.

(5) Der Prüfungsausschuss erstellt den Fragebogen für die schriftliche Prüfung in Anlehnung an den vom Beirat zur Verfügung gestellten Fragenkatalog. Bei der Vorbereitung der Prüfungsfragen ist die gebotene Geheimhaltung zu wahren.

(6) Die Dauer des mündlichen Teils der Prüfung soll eine Stunde nicht überschreiten. Über die mündliche Prüfung fertigt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Protokoll an.

§ 9 Bewertung

(1) Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten erfolgt unter Berücksichtigung des sachlichen Inhalts der Musterlösung.

(2) Die Leistungen sind mit „ausreichend“ zu bewerten, wenn der Prüfungsteilnehmer 70 % der möglichen 100 Prozentpunkte erreicht hat. Eine mündliche Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Prüfungsteilnehmer, die weniger als 70 % richtige Antworten gegeben haben, müssen sich einer mündlichen Prüfung unterziehen. Prüfungsteilnehmer, die weniger als 60 % richtig beantwortet konnten, haben die Prüfung nicht bestanden.

§ 10 Prüfungsergebnisse

(1) Das Ergebnis der Prüfung wird im Anschluss an die mündliche Prüfung festgestellt.

(2) Die Bewertungen sind in eine (Bewertungs)Liste einzutragen.

(3) Eine Bewertung nach Prüfungsnoten erfolgt nicht. Wird die Leistung eines Prüfungsteilnehmers mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem/der Prüfungsteilnehmer/-in durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende mündlich bekannt zu geben und vom Prüfungsausschuss schriftlich zu bestätigen.

(5) Der/die Prüfungsteilnehmer/-in kann innerhalb von zwei Monaten Einsicht in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen nehmen. Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist beim Ausbildungsverantwortlichen oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird vom jeweiligen Ausbildungszentrum festgelegt. Die Einsichtnahme in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen hat unter Aufsicht zu erfolgen. Die Anfertigung von Abschriften oder von Ablichtungen – auch auszugsweise – ist nicht gestattet.

§ 11 Urkunde

(1) Bei bestandener Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/-in eine vom Obmann/von der Obfrau des Beirats sowie von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Urkunde (genannt „SIVV-Schein“).

(2) Die Prüfungsbescheinigungen tragen eine fortlaufende Nummerierung und werden vom Beirat ausgegeben.

§ 12 Verstöße

(1) Vor Beginn der Prüfung sind die Prüfungsteilnehmer darauf hinzuweisen, dass jede gegenseitige Fühlungnahme und Benutzung von Hilfsmitteln untersagt sind. Bei Verstößen gegen diese Anordnung sind die betroffenen Prüfungsteilnehmer nach Entscheidung der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses durch mündliche Erklärung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Grund des Ausschlusses ist in der Prüfungsniederschrift zu vermerken.

(2) Jede Einflussnahme auf die Prüfung, die über die Behandlung des regulären Stoffplans hinausgeht, hat zu unterbleiben.

§ 13 Wiederholung

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal ohne nochmalige Teilnahme an der Ausbildung wiederholt werden.

§ 14 Niederschrift über die Prüfung

(1) Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom/von der Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

- a) Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und -ort sowie Wohnanschrift der Prüfungsteilnehmer/-innen sowie Ergebnis (Punktzahl) der Prüfung (ggf. mit Begründung)

b) Namen des/der Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses

c) Beginn und Ende der Prüfung

d) Ergebnis der Prüfung (ggf. mit Begründung).

(3) Die Niederschrift wird zu den Prüfungsakten genommen. Eine Ausfertigung erhält die Geschäftsstelle des Beirates beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V., die sie für einen Zeitraum von 10 Jahren aufbewahrt.

(4) Die Niederschrift ist mit den Prüfungsunterlagen vom Ausbildungszentrum mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 15 Ausstellung von Ersatzurkunden

(1) Im Falle des Verlustes der Originalurkunde nach § 11 kann bei der Geschäftsstelle des Beirates beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V. die Ausstellung einer Ersatzurkunde beantragt werden.

(2) Für die Ausstellung einer Ersatzurkunde wird eine Gebühr erhoben.

(3) Der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein E.V. führt hierzu eine Liste aller ausgestellten Urkunden, die er unter Nennung des Namens, des Geburtsdatums sowie des Geburtsortes des Inhabers, der Urkundennummer und des Datums und Ortes der Prüfung fort schreibt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft und ersetzt die Prüfungsordnung mit Stand Mai 2011.